Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und deren besonderen Würkungen nach allgemeinen Rechten

Georgii, Philipp August Georgii, Carl August

Stutgart, 1792

VD18 12413593

§. 23. Eben so wenig der Beischlaf.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

ehliche Guter : Gemeinschaft begründen, wenn gleich steischliche Vermischung hins zugekommen ware; denn Beischlaf allein macht keine She aus. Ferner erfordern alle Statuten zuerst priesterliche Einsegnung, und dann erst fleischliche Vermischung. Nicht weniger ist die fleischliche Vermischung in allen teutschen Gesehen vor der priesterlichen Einsegnung verbotten.

Factum vero quod juri adversatur; pro non facto habetur. L. 5. C. d. LL.

Sind nun Verlöbnisse keine Ehen, so erzeus gen sie auch keinen ehelichen Gewinn. *)

*) Carpz. Jrpr. Confist. P. III. Conft. 19. def. 6.

S. 23.

Eben so wenig der Beischlaf.

Hieraus folgt nun von felbst, daß blo-

fer



ser Beischlaf allein noch weniger eine Urs
sache der Güter : Gemeinschaft werden kons
ne. Wenn der Beischläfer auch gleich nach
Verfluß einiger Zeit seine Beischläserin
heurathen würde, so findet doch keine Ges
meinschaft der während dieses Zeitraums
erworbenen Güter statt.

Garfias d. acq. conjug. nr. 164.

S. 24-

Ausnahme von obigem.

Alls eine Ausnahme von dem, was oben von den Verlöbnissen gesagt worden, ist der Fall zu bemerken, wenn nach einges gangenem Shes Verlöbniss, der eine oder der andere Theil wieder zurüktreten, die Richter auf She erkennen, *) der unges horsame Theil aber die wirkliche Vollzies hung der She ohne erhebliche Ursachen, über